

ABSTRACT

Umsetzung der EU-Vergaberichtlinie in Österreich

Geplante Änderungen im Bundesvergabegesetz

Von **Martin Schiefer** (Rechtsanwalt und Gesellschafter der Kanzlei „Heid Schiefer Rechtsanwälte“)

Die neue europäische Vergaberichtlinie 2014/24/EU unterscheidet im Gegensatz zur geltenden Rechtslage nicht mehr zwischen prioritären und nicht prioritären Dienstleistungen. Dafür trifft die Richtlinie Sonderregelungen für „**soziale und andere besondere Dienstleistungen**“, die im Anhang XIV der Richtlinie aufgezählt sind. Für diese ist die neue Vergaberichtlinie nur eingeschränkt anwendbar. Dem Auftraggeber solcher Dienstleistungen kommt daher im Vergleich zu „klassischen“ Dienstleistungen ein **größerer Gestaltungsspielraum** bei der Vergabe zu.

Bei der Umsetzung muss der nationale Gesetzgeber unter anderem sicherstellen, dass es dem Auftraggeber möglich ist, den **Besonderheiten der jeweiligen Dienstleistungen Rechnung zu tragen** und Qualität, Kontinuität, Zugänglichkeit, Bezahlbarkeit, Verfügbarkeit und Vollständigkeit der Dienstleistungen sicherzustellen.

Es ist möglich und wahrscheinlich, dass der österreichische Gesetzgeber die Vorgaben der Richtlinie **durch eine der geltenden Rechtslage für nicht prioritäre Dienstleistungen ähnliche Regelung** vornehmen wird, also durch eine Bestimmung, die die Vergabe von sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen von Teilen des Geltungsbereichs des Bundesvergabegesetzes ausnimmt. Diese Regelung, die voraussichtlich **auch für den Unterschwellenbereich** gelten wird, wird dem Auftraggeber im Vergleich zu „klassischen“ Dienstleistungen mehr Freiheiten bei der Gestaltung des Vergabeverfahrens einräumen. Eine **Direktvergabe** wird aber auch bei sozialen und anderen besonderen Dienstleistungen **nicht zulässig** sein.